

Verein „RundUm Kultur“ – 60plus Rapperswil-Jona

STATUTEN Verein „RundUm Kultur“ – 60plus Rapperswil-Jona

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „RundUm Kultur“ – 60plus Rapperswil-Jona besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Rechtssitz in 8645 Jona-Rapperswil.

2. Ziel und Zweck

Ziel des Vereins ist eine niederschwellige Vermittlung von Kultur für Menschen ab 60 aus Rapperswil-Jona und Umgebung. Der Verein will auf inspirierende Weise kulturelle Veranstaltungen anbieten und vermitteln. Durch neue Begegnungen mit anderen Menschen und gemeinsame Kulturerlebnisse sollen bleibende Verbindungen geschaffen werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und arbeitet ausschliesslich gemeinnützig. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Subventionen
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Mitglieder- und Gönnerbeiträge
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Der Eintritt in den Verein ist jederzeit möglich und erfolgt im Einvernehmen mit dem Vorstand.

Aktivmitglieder sind natürliche Personen mit Stimmrecht, welche sich aktiv für Ziel und Zweck des Vereins einsetzen.

Passivmitglieder sind natürliche Personen ohne Stimmrecht, welche den Verein finanziell und/oder ideell unterstützen.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist der Präsidentin auf Ende des laufenden Vereinsjahres einzureichen.

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstands wegen Verletzung der Statuten oder Verstößen gegen die Ziele des Vereins an der Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

8. Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich und in der Regel im ersten Quartal statt.

Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktanden. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern an die Vereinsversammlung müssen der Präsidentin schriftlich mindestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung eingereicht werden.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann auf Antrag des Vorstands oder durch Antrag eines Fünftels der Mitglieder zeitnah durchgeführt werden. Der Vorstand versendet die Einladung und Traktanden innert nützlicher Frist.

Die Vereinsversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Wahl der Stimmenzähler
- b. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- c. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- d. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- e. Entlastung des Vorstands
- f. Wahl der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisorinnen
- g. Orientierung über das Jahresbudget
- h. Orientierung über das Tätigkeitsprogramm
- i. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j. Beschlussfassung über einen Jahresbeitrag
- k. Änderung der Statuten
- l. Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- m. Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse in offener Abstimmung mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Über die Vereinsversammlung ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.
- Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- Der Vorstand erlässt Reglemente über Angelegenheiten, die nicht in den Statuten festgelegt sind.
- Der Vorstand kann Kommissionen und/oder Arbeitsgruppen einsetzen, deren Mitglieder nicht im Vorstand und nicht Vereinsmitglieder sein müssen.
- Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll verfasst.
- Vorstandsmitglieder sind von den Mitgliederbeiträgen befreit.

Im Vorstand sind mindestens folgende Funktionen vertreten:

- Präsidentin
- Kassierin
- Aktuarin

Der Vorstand kann weitere Ressorts bezeichnen.

- Ämterkumulation ist möglich.
- Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin selbst.
- Die Beschlussfassung im Vorstand ist auf dem Zirkularweg möglich (auch E-Mail).
- Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

10. Die Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt 2 Revisorinnen, welche einmal jährlich die Finanzen des Vereins anhand der Buchführung und der Protokolle der Vorstandssitzungen kontrollieren. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Zeichnungsberechtigt für den Verein in Kollektivunterschrift ist die Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in Rapperswil-Jona, welche einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 17. Januar 2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesen Statuten die weibliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen jeglicher Geschlechtsidentität.

Datum, Ort Rapperswil-Jona, 17. Januar 2023